

31. Sitzung HGB-FA und 58. Sitzung IFRS-FA vom 21.04.2017
31_03a_HGB-FA_DRS20_CSR-RLUG_Arbeitsstand
58_07a_IFRS-FA_DRS20_CSR-RLUG_Arbeitsstand

Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung in DRS 20

Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung in DRS 20.....	1
Änderungen im bestehenden DRS 20	1
Definition	1
Grundlagen des Konzerns	2
Nichtfinanzielle Konzernklärung	2
Geltungsbereich.....	2
Berichts- und Offenlegungsalternativen.....	3
Befreiung.....	3
Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht.....	4
Verweismöglichkeit.....	5
Berichtspflichtige Aspekte	5
Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten	5
Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse	6
Ergebnisse der Konzepte	7
Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen	7
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	8
Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge	8
Fehlen eines Konzepts.....	8
Nutzung von Rahmenwerken	9
Weglassen nachteiliger Angaben	9

Änderungen im bestehenden DRS 20

Definition

1.

Tz. 11 um folgende Definitionen ergänzen

 Ziel: angestrebter Zustand in der Zukunft

 Due-Diligence-Prozesse (im Sinne dieses Standards): Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens.

Die Definition des Begriffs „Risiko“ in Tz. 11 wird wie folgt geändert:

- Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

Grundlagen des Konzerns

2.

Tz. 37 soll wie folgt geändert werden

37.

Das Geschäftsmodell des Konzerns ist kurz darzustellen. Soweit für das Verständnis erforderlich, ist dabei einzugehen auf:

- a) **den Geschäftszweck,**
- b) **die organisatorische Struktur des Konzerns (z.B. Segmente, Standorte),**
- c) **die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte),**
- d) **die Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb),**
- e) **die Produkte und Dienstleistungen,**
- f) **die Absatzmärkte,**
- g) **die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen).**

Nichtfinanzielle Konzernklärung

Geltungsbereich

3.

Dieser Abschnitt (Tz. 20-68) gilt für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB, die Mutterunternehmen sind und die folgenden Merkmale kumulativ erfüllen:

- a) **Das Mutterunternehmen ist kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB.**
- b) **Bei den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen sind im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.**
- c) **Am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag treffen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zu:**
 - i. **Die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt 24 Mio. €.**
 - ii. **Die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag insgesamt 48 Mio. €.**
 - iii. **Das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.**
- d) **Am Abschlussstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag treffen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zu:**
 - i. **Die Bilanzsumme übersteigt 20 Mio. €.**
 - ii. **Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag übersteigen 40 Mio. €.**
 - iii. **Das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.**

4.

Dieser Abschnitt (Tz. 20-68) gilt ferner für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen sind und die in Tz. 3 Buchstabe b bis Buchstabe d genannten Merkmale kumulativ erfüllen.

5.

Im Fall von Neugründungen oder Umwandlungen, jedoch nicht bei einem Formwechsel, müssen die in Tz. 3 Buchstabe c und Buchstabe d genannten Merkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung oder Umwandlung erfüllt sein.

6.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt sich entsprechend § 267 Abs. 5 HGB als arithmetisches Mittel der Arbeitnehmer, die am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember im In- und Ausland bei den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen beschäftigt sind. Nicht berücksichtigt werden dabei Arbeitnehmer, die sich in der Berufsausbildung befinden.

Berichts- und Offenlegungsalternativen

7.

Ein Mutterunternehmen kann die im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernenerklärung zu machenden Angaben:

- a) in den Konzernlagebericht integrieren,
- b) in einen besonderen Abschnitt innerhalb des Konzernlageberichts einfügen oder
- c) außerhalb des Konzernlageberichts in einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht aufnehmen.

8.

Wird die nichtfinanzielle Konzernenerklärung in den Konzernlagebericht integriert, wird empfohlen, im Konzernlagebericht anzugeben, an welchen Stellen im Konzernlagebericht sich die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernenerklärung befinden. Dies kann z.B. durch eine Übersicht geschehen.

9.

Wenn das Mutterunternehmen einen zusammengefassten Lagebericht nach DRS 20.22 erstellt, kann es darin auch die nichtfinanzielle Konzernenerklärung mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens zusammenfassen. Tz. 7 gilt dabei entsprechend. Die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung ist als solche zu bezeichnen. In ihr sind Informationen, die nur den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.

Befreiung

10.

Unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften bzgl. der Aufstellung eines Konzernlageberichts ist ein Mutterunternehmen von der Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernenerklärung oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts befreit, wenn:

- a) es zugleich ein Tochterunternehmen ist, das in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens einbezogen ist, und
- b) das andere Mutterunternehmen nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU
 - i. eine nichtfinanzielle Konzernenerklärung offenlegt oder
 - ii. einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht.

11.

Wenn ein Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernenerklärung gemäß Tz. 10 befreit ist, hat es in seinem Konzernlagebericht anzugeben:

- a) dass es befreit ist,
- b) welches Mutterunternehmen die nichtfinanzielle Konzernenerklärung oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und

- c) **wo, in deutscher oder englischer Sprache, die nichtfinanzielle Konzernerklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht offengelegt bzw. auf welcher Internetseite der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht veröffentlicht ist.**

12.

Die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernerklärung bzw. eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts ist an die Aufstellung eines Konzernlageberichts geknüpft.

13.

Die Befreiung setzt die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Konzernerklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts in deutscher oder englischer Sprache voraus. Dementsprechend hat das zu befreiende Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass eine deutsche oder englische Übersetzung der nichtfinanziellen Konzernerklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts öffentlich zugänglich ist.

Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht

14.

Für die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts sind die Regelungen zur nichtfinanziellen Erklärung gemäß der Tz. 9 sowie Tz. 20 bis Tz. 68 entsprechend anzuwenden.

15.

Voraussetzung für die Erfüllung der Berichtspflichten durch einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht ist, dass zumindest die inhaltlichen Vorgaben der Tz. 20 bis 57 erfüllt werden und das Mutterunternehmen den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht ist öffentlich zugänglich, wenn er:

- a) **gemeinsam mit dem Konzernlagebericht offengelegt wird oder**
- b) **auf der Internetseite des Mutterunternehmens spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht wird, mindestens für zehn Jahre nach Veröffentlichung dort verfügbar ist und der Konzernlagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.**

16.

Für die im Konzernlagebericht aufzunehmende Angabe der Internetseite genügt nicht der Hinweis auf eine Internetseite, von der aus noch eine weitere Suche des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts erforderlich ist. Vielmehr ist die Internetseite anzugeben, auf der sich der nichtfinanzielle Konzernbericht befindet.

17.

Die Anforderungen der Tz. DRS 20.12 bis DRS 20.35 (Grundsätze) sind auch für den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zu beachten.

18.

Neben der Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts als eigenständigen Bericht, kann der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht auch Bestandteil eines anderen Konzernberichts sein (z.B. eines Nachhaltigkeitsberichts). Insofern können die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernerklärung auch

- a) **in einen anderen Konzernbericht integriert oder**
- b) **in einen besonderen Abschnitt eines anderen Konzernberichts eingefügt werden.**

In jedem Fall ist in dem anderen Konzernbericht darauf hinzuweisen, dass dieser die berichtspflichtigen Angaben zur nichtfinanziellen Konzernerklärung gemäß der Tz. 20 bis 68 enthält.

19.

Wird der nichtfinanzielle Konzernbericht in einen anderen Konzernbericht integriert, wird empfohlen, in dem anderen Konzernlagebericht anzugeben, an welchen Stellen in diesem Bericht sich die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernerklärung befinden. Dies kann z.B. durch eine Übersicht geschehen.

Verweismöglichkeit

20.

Wenn die nichtfinanzielle Konzernerklärung einen besonderen Abschnitt im Konzernlagebericht bildet, darf hierin auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verwiesen werden.

Berichtspflichtige Aspekte

21.

Die nichtfinanzielle Konzernerklärung muss Angaben zu bestimmten Aspekte beinhalten (berichtspflichtige Aspekte). Die berichtspflichtigen Aspekte umfassen zumindest:

- a) Umweltbelange,**
- b) Sozialbelange,**
- c) Arbeitnehmerbelange,**
- d) Achtung der Menschenrechte,**
- e) Bekämpfung von Korruption und Bestechung.**

22.

Jeder Aspekt kann einen oder mehrere berichtspflichtige Sachverhalte umfassen. Beispielsweise kann auf folgende Sachverhalte einzugehen sein:

- a) Umweltbelange: Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien, Schutz der biologischen Vielfalt,
- b) Arbeitnehmerbelange: Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, Achtung der Rechte der Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz,
- c) Sozialbelange: Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften,
- d) Achtung der Menschenrechte: Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen,
- e) Bekämpfung von Korruption und Bestechung: bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

23.

In Abhängigkeit vom Geschäftsmodell des Konzerns können auch weitere als die in Tz. 22 genannten Aspekte wesentlich und damit berichtspflichtig sein.

24.

Die Reihenfolge, in der über die Aspekte berichtet wird, kann frei gewählt werden.

Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten

25.

Zu jedem berichtspflichtigen Aspekt sind die Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Aspekte erforderlich sind. Dabei sind die Anforderungen der Tz. 31 bis 59 zu beachten.

26.

Sofern für einen Aspekt mehrere Sachverhalte existieren, zu denen Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sind, sind die Anforderungen der Tz. 31 bis 59 für jeden Sachverhalt separat zu beachten.

27.

Es wird empfohlen, den Prozess für die Auswahl der wesentlichen Sachverhalte darzustellen.

28.

Die Anforderungen der Tz. DRS 20.12 bis DRS 20.35 (Grundsätze) sind auch für die nichtfinanzielle Konzernklärung zu beachten.

29.

Die Reihenfolge der Angaben zu den Aspekten kann frei gewählt werden.

30.

Wenn eine Information mehrere Aspekte betrifft, können die Angaben zusammenhängend dargestellt werden.

Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse

31.

Die vom Mutterunternehmen in Bezug auf berichtspflichtige Aspekte bzw. Sachverhalte verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dies beinhaltet eine Darstellung der Ziele, der Maßnahmen, der angewandten Due-Diligence-Prozesse sowie der Einbindung der Konzernleitung und etwaiger weiterer Interessensträger (z.B. Arbeitnehmer).

32.

Aus der Darstellung eines verfolgten Konzepts muss deutlich werden, auf welchen Aspekt bzw. Sachverhalt sich das Konzept bezieht.

33.

Bei der Darstellung der Ziele ist auch deren Ausmaß und Zeitbezug anzugeben, wenn Ausmaß und Zeitbezug auch zur internen Steuerung festgelegt werden.

34.

Es wird empfohlen, bei der Darstellung der Ziele auch quantitative Angaben zu machen.

35.

Bei der Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen.

36.

Bei der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind Angaben zu den vom Unternehmen angewandten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung von bestehenden oder möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt zu machen.

37.

Es sollte auch auf die angewandten Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer eingegangen werden, sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist.

38.

Die Berichterstattung über die angewandten Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer ist verhältnismäßig, wenn die Kosten der Informationsbeschaffung für das Mutterunternehmen und der Informationsnutzen der Adressaten ausgewogen sind.

39.

Bei der Darstellung der Einbindung der Konzernleitung können z.B. Angaben zu einer internen Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte an die Konzernleitung oder zu deren Teilnahme an internen Besprechungen, die nichtfinanzielle Aspekte zum Gegenstand haben, gemacht werden.

Ergebnisse der Konzepte

40.

Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dabei ist auch auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen.

41.

Wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen im Sinne feststellbarer Auswirkungen geführt hat, ist dies anzugeben.

Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen

42.

Obgleich es sich bei den in der nichtfinanziellen Konzernerklärung zu berichtenden Risiken nicht nur um Risiken für den Konzern selbst, sondern auch um Risiken für die nichtfinanziellen Aspekte außerhalb des Konzerns handelt, müssen die Angaben zu diesen Risiken für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sein.

43.

Die wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Konzerns verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, sind darzustellen.

44.

Die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, sind darzustellen, sofern die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist.

45.

Die Berichterstattung über die Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen verknüpft sind, bezieht sich auch auf Risiken, die außerhalb der eigenen Konzernstruktur bestehen. Dies betrifft insbesondere Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Subunternehmern.

46.

Die Berichterstattung über die Risiken ist verhältnismäßig, wenn die Kosten der Informationsbeschaffung für das Mutterunternehmen und seine Lieferanten bzw. Subunternehmer und der Informationsnutzen der Adressaten ausgewogen sind. Im Gegensatz zu Tz. 38 sind hier auch die Kosten der Lieferanten bzw. Subunternehmer mit einzubeziehen.

47.

Für die Darstellung der Risiken und deren Handhabung sind die allgemeinen Regeln der Tz. DRS 20.K137 bis DRS 20.K145 sowie die Tz. DRS 20.149 bis Tz. DRS 20.164 entsprechend anzuwenden. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen haben auch die branchenspezifischen Regelungen in DRS 20 Anlage 1 bzw. DRS 20 Anlage 2 zu beachten.

48.

Da der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht zeitgleich mit dem Konzernlagebericht öffentlich zugänglich gemacht werden muss, kann sich die Einschätzung von Risiken im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht gegenüber der Einschätzung im Konzernlagebericht ändern.

49.

Ändern sich Risiken in ihrer Bedeutung, treten sie neu auf oder entfallen sie in der Zeit zwischen dem Abschlussstichtag und vor Beendigung der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen

Konzernberichts durch das Aufsichtsorgan, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von den Risiken vermittelt wird.

50.

Es wird empfohlen anzugeben, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Themen adressiert werden. Dies gilt insbesondere für Konzerne, die aufgrund ihres Geschäftsmodells wesentlich von einer bestimmten Lieferkette für ihre Produkte oder Dienstleistungen abhängen.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

51.

Die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind unter Beachtung der Tz. DRS 20.106, 108, 109 und 113 selbstständig darzustellen. Die Verweismöglichkeit gemäß Tz. 20 bleibt davon unberührt.

52.

Eine selbständige Darstellung kann beispielsweise in tabellarischer Form oder durch verbale, von der Analyse des Geschäftsverlaufs abgegrenzte Angaben erfolgen.

53.

Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind:

- a) Sicherheit am Arbeitsplatz: Anzahl Arbeitsunfälle
- b) ...
- c) ...

Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge

54.

Sofern für das Verständnis der nichtfinanziellen Konzernerklärung im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss erforderlich, ist auf einzelne im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge hinzuweisen und der Zusammenhang mit diesen zu erläutern.

55.

Beispielsweise kann es für das Verständnis erforderlich sein, im Zusammenhang mit Umweltbelangen auf im Konzernabschluss gebildete Rückstellungen für umweltrelevante Sachverhalte hinzuweisen. Dabei müssen keine über die Angaben im Konzernabschluss hinausgehenden Einzelbeträge angegeben werden.

Fehlen eines Konzepts

56.

Wenn zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen Aspekte kein Konzept besteht, sind jeweils die Gründe dafür zu erläutern.

57.

Die Tz. 31 bis 41 sind nicht zu beachten, sofern Angaben zu einem berichtspflichtigen Aspekt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Aspekte erforderlich sind und zu dem berichtspflichtigen Aspekt kein Konzept existiert.

58.

Die Tz. 31 bis 55 sind nicht zu beachten, sofern Angaben zu einem berichtspflichtigen Aspekt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Aspekte nicht erforderlich sind und zu dem berichtspflichtigen Aspekt kein Konzept existiert.

59.

Sofern ein Konzept keine Due-Diligence-Prozesse beinhaltet, muss dies nicht angegeben werden.

Nutzung von Rahmenwerken

60.

Für die Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung können nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke vollständig oder in Teilen genutzt werden.

61.

Sofern ein Rahmenwerk vollständig oder in Teilen für die Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung genutzt wird, ist in der nichtfinanziellen Konzernklärung anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde und ob dieses vollständig oder in Teilen genutzt wurde.

62.

Eine nichtfinanzielle Konzernklärung, die unter Nutzung eines Rahmenwerks erstellt wurde, muss trotzdem alle Anforderungen gemäß Tz. 21 bis 68 und Tz. DRS 20.36 bis Tz. DRS 20.38 erfüllen.

63.

Wurde für die Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung kein Rahmenwerk genutzt, ist dies zu begründen.

64.

Wenn mehrere Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung genutzt wurden, sind die Tz. 61 und 62 entsprechend zu beachten.

Weglassen nachteiliger Angaben

65.

In die nichtfinanzielle Konzernklärung müssen keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) **Die Angaben sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Konzernleitung geeignet, dem Konzern einen erheblichen Nachteil zuzufügen.**
- d) **Das Weglassen der Angaben verhindert nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns.**

66.

Entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Konzernklärung, sind die Angaben in die darauf folgende nichtfinanzielle Konzernklärung aufzunehmen.

67.

Das Weglassen von nachteiligen Angaben ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Im Grundsatz gilt, dass eine Angabe für sich genommen berichtspflichtig ist, wenn sie wesentliche Informationen vermittelt, die bedeutsam sind für

- a) das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie
- b) der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte.

Sofern ein Weglassen dieser Angabe jedoch nicht dazu führt, dass ein ausgewogenes Gesamtverständnis nach den Buchstaben a) und b) vollständig ausgeschlossen und die Veröffentlichung der Information für den Konzern nachteilig ist, darf die Angabe weggelassen werden.

68.

Die in dieser Unterlage dargestellten Textziffern sind von der AG Konzernlagebericht und vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie geben nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Ein erheblicher Nachteil ist anzunehmen, wenn der Konzern einen konkreten geschäftlichen Schaden nachweisen kann. Ein solcher Schaden kann z.B. in einer Schwächung der Marktposition oder in einem Reputationsverlust bestehen.